

Neues Gesetz zur Sterbehilfe

Freiwillig aus dem Leben scheiden - das ist für viele Sterbenskranke und deren Angehörige ein wichtiges Thema. Wer kann entscheiden und wer darf beim Freitod unterstützen? Der Bundestag hat sich am 6. November für ein Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe ausgesprochen. Einzelfallentscheidungen von Ärzten, die Hilfe zum Suizid leisten, bleiben aber straffrei.

Der Streit um die Strafbarkeit der Suizidbeihilfe ist entschieden. Die Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages hat für den Gesetzesentwurf gestimmt, der die geschäftsmäßige Förderung der Sterbehilfe unter Strafe stellt. Ziel des Gesetzes ist das Verbot von Vereinen und Einzelpersonen, die die Beihilfe zum Suizid wiederholt anbieten und damit auch ein geschäftsmäßiges Interesse verfolgen. Damit soll verhindert werden, dass Menschen die Beihilfe zum freigesteuerten Tod als eine Dienstleistung kaufen können. Es geht um den Schutz des Rechtsgutes Leben, das ohne dieses Gesetz als gefährdet angesehen wird. In den letzten Jahren ist deutlich geworden, dass hilfsbedürftige Menschen das Angebot von Sterbehelfern in Anspruch nehmen, ohne dass stets davon ausgegangen werden kann, dass dies keine bloße Kurzschlusshandlung war und bessere Wege hätten gefunden werden können.

Festzuhalten ist, dass sich an der grundsätzlichen Straflosigkeit der Suizidbeihilfe nichts geändert hat. Die Sorge besteht allerdings, dass die gesetzliche Regelung die Situation für Ärzte, die von Patienten um Hilfe gebeten werden, insgesamt unsicherer macht..

Man kann sagen, dass hier an der Grenze von Leben und Tod die Frage nach dem Verständnis der eigenen Person, der Pflicht dem Nächsten gegenüber und der Rolle des Staates mit großer Intensität diskutiert und verhandelt wurde.

Christa Gerts-Isermeyer